

Gesetz über die Gerichtsorganisation

Vom 13. März 1977

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 41 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887¹⁾

beschliesst:

Erster Titel

Gerichtsbehörden

§ 1. *Ausübung der Gerichtsbarkeit*

¹ Die Gerichtsbarkeit in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen wird durch die in diesem Gesetz genannten Gerichtsbehörden ausgeübt.

² Vorbehalten bleiben weitere Gerichtsbehörden, die in speziellen Erlassen vorgesehen sind, und die Tätigkeit der Polizei nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr.

Zweiter Titel

Bussenerhebung durch die Polizei

§ 2. *1. eidgenössische Ordnungsbussen*

¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes und der Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr obliegt der Kantonspolizei und den Polizeikorps der Städte Solothurn, Grenchen und Olten.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, diese Aufgabe weiteren Polizeikorps zu übertragen.

§ 3. *2. kantonale Ordnungsbussen*

Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Polizeiorgane ermächtigen, bei geringfügigen Übertretungen des kantonalen Rechtes Bussen auf der Stelle zu erheben, sofern der Fehlbare damit einverstanden ist; der Regierungsrat bezeichnet die Übertretungstatbestände und stellt den Tarif auf.

¹⁾ Aufgehoben. Es gilt die KV vom 8. Juni 1986.

125.12

Dritter Titel

Gerichte

I. Friedensrichter

§ 4. 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

¹ In jeder Einwohnergemeinde wird ein Friedensrichter gewählt. Ist Urnenwahl vorgesehen, richtet sich das Verfahren nach den §§ 54 und 90 des Wahlgesetzes.¹⁾

² Stellvertreter des Friedensrichters ist der Ammann der Einwohnergemeinde, in zweiter Linie der Statthalter, alsdann der amtsälteste Gemeinderat.

³ Die Gemeinden können für die Stellvertretung in der Gemeinde eine andere Regelung treffen.

⁴ Ist die Einwohnergemeinde als Partei am Verfahren beteiligt, so hat der Kläger den Friedensrichter einer benachbarten Gemeinde im Amtskreis anzurufen.

§ 5. 2. Kompetenzen a) in Zivilsachen

¹ Der Friedensrichter ist nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung Sühnerichter in Zivilsachen.

² Er entscheidet als Einzelrichter über alle Zivilsachen mit einem Streitwert bis 300 Franken, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.²⁾

§ 6. b) in Strafsachen

¹ Der Friedensrichter ist Sühnerichter bei Ehrverletzungen und Tötlichkeiten.

² Er beurteilt als Strafrichter die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken aussprechen.³⁾

II. Untersuchungsrichter

§ 7.⁴⁾ als urteilender Richter

¹ Der Untersuchungsrichter beurteilt mit Strafverfügung alle Übertretungen, sofern eine Busse oder Haft von höchstens einem Monat, allenfalls verbunden mit Busse, in Frage kommen. Vorbehalten ist die Strafkompetenz des Friedensrichters.

¹⁾ § 4 Abs. 1 Fassung nach § 216 GG vom 16. Februar 1992; GS 92, 325.

²⁾ § 5 Abs. 2 Fassung nach Ziff. II der Änderung ZPO vom 7. Dezember 1986; GS 90, 646.

³⁾ § 6 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

⁴⁾ § 7 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

² Die Strafverfügung ist ferner zulässig zur Beurteilung der nachstehend genannten Vergehen, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fallen, sofern eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Monat, allenfalls verbunden mit Busse, in Frage kommen:

- a) Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937¹⁾: Artikel 137 Ziffer 2 (unrechtmässige Aneignung), 141 (Sachentziehung), 144 Absätze 1 und 2 (Sachbeschädigung), 149 (Zechprellerei), 150 (Erschleichen einer Leistung) und 186 (Hausfriedensbruch);²⁾
- b) Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958³⁾: Artikel 90 Ziffer 2 (Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit), Artikel 92 Absatz 2 (pflichtwidriges Verhalten bei Unfall), Artikel 96 Ziffer 2 (Führen eines Motorfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung), Artikel 97 (Missbrauch von Ausweisen und Schildern)⁴⁾;
- c) Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931: Artikel 23.
- d) Bundesgesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 17. Juni 1994⁵⁾: Artikel 66 Absatz 1.⁶⁾

³ An die Strafdauer von höchstens einem Monat nach Absatz 1 oder 2 sind Freiheitsstrafen für früher beurteilte strafbare Handlungen anzurechnen, für welche der bedingte Strafvollzug widerrufen wird.

⁴ Eignet sich die Strafanzeige nicht zur Beurteilung mit Strafverfügung, so führt der Untersuchungsrichter eine Voruntersuchung durch.

⁵ Der Untersuchungsrichter verfügt zudem die selbständige Einziehung nach § 85^{bis} der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970.)

III. Amtsgerichtspräsidenten

§ 8. 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

¹ Für jede Amtei wählen die Stimmberechtigten einen Amtsgerichtspräsidenten und einen Gerichtstatthalter als Stellvertreter.

² Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 2 oder mehr Amtsgerichtspräsidenten und Gerichtstatthalter zu wählen sind. Die Amtsgerichtspräsidenten können sich gegenseitig vertreten.

³ Der Amtsgerichtspräsident kann ausser durch die in Absatz 1 und 2 genannten Personen durch einen Amtsrichter vertreten werden.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ § 7 Abs. 2 lit. a Fassung vom 4. Mai 1997.

³⁾ SR 741.01.

⁴⁾ § 7 Abs. 2 lit. b Fassung vom 12. Juni 1994.

⁵⁾ SR 520.1.

⁶⁾ § 7 Abs. 2 lit. d eingefügt am 4. Mai 1997.

⁷⁾ § 7 Abs. 5 eingefügt am 22. September 1996.

125.12

§ 9. 2. Kompetenzen a) in Zivilsachen aa) Prozesseinleitung

Der Amtsgerichtspräsident ist Instruktionsrichter in Zivilsachen.

§ 10.¹⁾ bb) als Einzelrichter

Der Amtsgerichtspräsident entscheidet als Einzelrichter:

- a) in Zivilsachen des ordentlichen Verfahrens mit einem Streitwert von über 300 bis 20'000 Franken;
- b) Rechtssachen des summarischen und des beschleunigten Verfahrens;
- c) im Untersuchungsverfahren, wenn das mündliche Verfahren angeordnet ist.

§ 11. ...²⁾

§ 12. b) in Strafsachen

Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:

- a) alle nicht in die Kompetenz des Friedensrichters (§ 6) oder des Untersuchungsrichters (§ 7) fallenden Übertretungen;
- b) Einsprachen gegen Strafverfügungen der Untersuchungsrichter;
- b^{bis}) Ehrverletzungen (Art. 173-178 StGB);³⁾
- c) alle Verbrechen und Vergehen, soweit sie nicht dem Amtsgericht (§ 15), dem Obergericht (§ 31) oder dem Kriminalgericht⁴⁾ (§ 42) zugewiesen sind und sofern als Höchststrafe eine Freiheitsstrafe bis 6 Monate⁵⁾ in Frage kommt;
- d) die Friedensbürgschaft.

IV. Amtsgerichte

§ 13. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹⁾ Für jede Amtei wird ein Amtsgericht bestellt, das aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern besteht. Dem Gericht werden 4 Ersatzrichter beigegeben.

²⁾ Die Stimmberechtigten jedes Bezirkes wählen 2 Amtsrichter und 2 Ersatzrichter.

³⁾ Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 8 Amtsrichter zu wählen sind, wobei die Stimmberechtigten jedes Bezirkes 4 Amtsrichter zu wählen haben.

⁴⁾ Bei Verhinderung der Amtsrichter treten an ihre Stelle die Ersatzrichter ihres Bezirkes, ausnahmsweise jene aus dem andern Bezirk. Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Friedensrichter der Gemeinden des betreffenden Bezirkes.

¹⁾ § 10 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 110.

²⁾ § 11 aufgehoben am 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

³⁾ § 12 lit. b^{bis} eingefügt am 2. Dezember 1990.

⁴⁾ Fassung vom 2. Dezember 1990.

⁵⁾ Fassung vom 12. Juni 1994.

§ 14.¹⁾ 2. Kompetenzen
a) in Zivilsachen⁴⁾

Das Amtsgericht beurteilt als Zivilgericht in Dreierbesetzung alle Zivilsachen, für die kein anderes Gericht zuständig ist.

§ 15. b) in Strafsachen

¹⁾ Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung²⁾:

- a) alle Verbrechen und Vergehen, die nicht in die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten, des Obergerichtes oder des Kriminalgerichtes³⁾ fallen;
- b) Verbrechen und Vergehen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB), Artikel⁴⁾
 - 116 (Kindstötung)
 - 117 (fahrlässige Tötung)
 - 138 Ziffer 2 (qualifizierte Veruntreuung)
 - 139 Ziffern 2 und 3 (qualifizierter Diebstahl)
 - 140 Ziffern 1 und 2 (Raub)
 - 146 Absatz 2 (gewerbsmässiger Betrug)
 - 147 Absatz 2 (gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage)
 - 148 Absatz 2 (gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch)
 - 156 Ziffer 2 (gewerbsmässige oder fortgesetzte Erpressung)
 - 157 Ziffer 2 (gewerbsmässiger Wucher)
 - 160 Ziffer 2 (gewerbsmässige Hehlerei)
 - 189 Absatz 1 und 2 (nicht-qualifizierte sexuelle Nötigung)
 - 190 Absätze 1 und 2 (nicht-qualifizierte Vergewaltigung)
 - 221 Absätze 1 und 3 (nicht-qualifizierte Brandstiftung)
 - 303 Ziffer 1 (falsche Anschuldigung)
- c) schwere Fälle von Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Ziff. 1 letzter Absatz letzter Satz).

²⁾ Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Amtsgericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.⁵⁾

V. Jugendanwalt

§ 16. als urteilender Richter

¹⁾ Der Jugendanwalt fällt alle Entscheide über Kinder, die das StGB in den Artikeln 83-88 der urteilenden Behörde überträgt.

²⁾ Der Jugendanwalt beurteilt mit Strafverfügung Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen Jugendlicher, sofern Verweis, Arbeitsleistung, Busse oder Einschliessung bis zu 14 Tagen oder die Anordnung der Erzie-

¹⁾ § 14 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 111.

²⁾ Fassung vom 12. Juni 1994.

³⁾ Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

⁴⁾ § 15 Abs. 1 lit. b Fassung vom 4. Mai 1997.

⁵⁾ § 15 Abs. 2 eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 111.

125.12

hungshilfe in Frage kommen. Er kann mit Strafverfügung von einer Bestrafung Umgang nehmen.¹⁾

³ Eignet sich die Strafanzeige nicht zur Beurteilung mit Strafverfügung, so führt der Jugendanwalt eine Voruntersuchung durch.²⁾

VI. Jugendgerichtspräsidenten

§ 17. 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

¹ Jugendgerichtspräsident ist der Amtsgerichtspräsident.

² Die Stellvertretung bestimmt sich nach § 8 Absätzen 1 und 2 dieses Gesetzes.

§ 18. 2. Kompetenzen

Der Jugendgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:

- a) alle nicht in die Kompetenz des Jugendanwaltes fallenden Übertretungen Jugendlicher;
- b) Einsprachen gegen Strafverfügungen des Jugendanwaltes;
- c) alle Verbrechen und Vergehen Jugendlicher, sofern als Höchststrafe Einschliessung bis 3 Monate in Frage kommt;
- d) die Friedensbürgschaft bei Jugendlichen.

VII. Jugendgerichte

§ 19. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Für jede Amtei wird ein Jugendgericht mit dem Jugendgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und 2 Mitgliedern bestellt.

² Dem Gericht werden 2 Ersatzrichter beigegeben.

³ Der Kantonsrat wählt aus jedem Bezirk ein Mitglied und ein Ersatzmitglied.³⁾

⁴ Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Jugendgericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.⁴⁾

§ 20. 2. Kompetenzen

Das Jugendgericht fällt alle Entscheide über Jugendliche, die in den Artikeln 89-99 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) der urteilenden Behörde und in Artikel 96 Ziffer 3 StGB der zuständigen Behörde zugewiesen werden, sofern nicht der Jugendanwalt (§ 16 Abs. 2) oder der Jugendgerichtspräsident (§ 18) zuständig ist.

¹⁾ § 16 Abs. 2 Fassung vom 12. Juni 1994.

²⁾ § 16 Abs. 3 Fassung vom 2. Dezember 1990.

³⁾ § 19 Abs. 3 Fassung nach § 56 lit. G Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989; GS 91, 464.

⁴⁾ § 19 Abs. 4 eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 111.

VIII. Arbeitsgerichte

§ 21.¹⁾ 1. Bestand, Wahlart, Stellvertretung und Kompetenzen

¹ Für jede Amtei wird ein Arbeitsgericht bestellt.

² Bestand, Wahlart, Stellvertretung und Kompetenzen der Arbeitsgerichte werden in einem besonderen Gesetz²⁾ geregelt.

§ 22. ...³⁾

IX. Obergericht

§ 23. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt 9 Oberrichter, die das Gesamtgericht bilden.⁴⁾

² Der Kantonsrat wählt ausserdem 9 Ersatzrichter.⁵⁾

³ Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Amtsgerichtspräsidenten.

§ 24. 2. Besetzung

¹ Das Obergericht tagt als Gesamtgericht oder in Dreierbesetzung.

² Es bestellt aus seiner Mitte folgende dreigliedrige Kammern:

- a) Zivilkammer;
- b) Strafkammer;
- c) ...⁶⁾
- d) Jugendgerichtskammer;
- e) Schuldbetreibungs- und Konkurskammer;
- f) Anklagekammer.⁷⁾

³ Die Kammern werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

§ 25. 3. Präsidium

¹ Der Kantonsrat wählt für die Dauer von 2 Jahren den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obergerichtes.

² Die Präsidenten der Kammern werden für die Dauer von 2 Jahren vom Gesamtgericht gewählt.

§ 26. 4. Berichterstattung

Das Gesamtgericht bezeichnet alljährlich die Berichterstatter für die Aufsicht über die verschiedenen Zweige der Justizpflege und für die Herausgabe der wichtigen Entscheide.

¹⁾ § 21 Fassung vom 7. März 1993; GS 92, 716.

²⁾ BGS 125.61.

³⁾ § 22 aufgehoben am 7. März 1993.

⁴⁾ § 23 Abs. 1 Fassung vom 28. Juni 1987; GS 90, 890.

⁵⁾ § 23 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

⁶⁾ § 24 Abs. 2 lit. c aufgehoben am 2. Dezember 1990.

⁷⁾ § 24 Abs. 2 lit. f eingefügt am 2. Dezember 1990.

125.12

§ 27.¹⁾ 5. Geschäftsreglement

Das Obergericht ordnet seine Geschäftsführung in einem Reglement.

§ 28. 6. Vorsitz

¹ Der Obergerichtspräsident führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Regel in der Kammer, der er angehört.

² Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 29. 7. Kompetenzen

a) Gesamtgericht

Das Gesamtgericht hat folgende Kompetenzen:

- a) Erlass von Verordnungen, soweit sie durch die Gesetzgebung dem Obergericht zugewiesen werden;
- b) Erlass von Reglementen und Weisungen;
- c) Feststellung des Rechenschaftsberichtes zuhanden des Kantonsrates;
- d) Wahlen in die Kammern, Wahl des Stellvertreters des Obergerichtsschreibers und der übrigen Gerichtsschreiber des Obergerichtes;
- e) Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen in hängigen Prozessen. Die zuständige Kammer ist im Entscheid an den Plenarbeschluss gebunden;
- f) Zuweisung von Geschäften, die dem Richter durch die Gesetzgebung ohne Angabe der zuständigen Gerichtsinstanz zum Entscheid übertragen werden;
- g) Behandlung von Beschwerden gegen die Mitglieder, die Gerichtsschreiber und das Gerichtspersonal des Obergerichtes;
- h) Behandlung von Aufsichtsbeschwerden nach § 106 und andere Geschäfte, soweit das Gesamtgericht sie nicht den zuständigen Kammern oder dem Verwaltungsgericht zuweist.

§ 30. b) Zivilkammer

Die Zivilkammer beurteilt:

- a) durch Rechtsmittel weitergezogene Zivilsachen;
- b) Patent-, Marken-, Muster- und Modellschutzprozesse sowie weitere Zivilsachen, für welche die Gesetzgebung eine einzige kantonale Instanz vorschreibt.

§ 31. c) Strafkammer

Die Strafkammer beurteilt:

- a) Strafsachen, die durch Rechtsmittel gegen Urteile oder Verfügungen von Amtsgerichten oder Einzelrichtern weitergezogen worden sind;
- b) Wiederaufnahmegesuche gegen Entscheide der Amtsgerichte, der Amtsgerichtspräsidenten und der Untersuchungsrichter;
- c) alle ausschliesslich mit Zuchthaus und alle mit einer Zuchthausstrafe von mehr als 5 Jahren bedrohten Verbrechen, soweit sie nicht dem Kriminalgericht²⁾ oder dem Amtsgericht zugewiesen sind;

¹⁾ § 27 Fassung nach § 56 lit. G Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989; GS 91, 464.

²⁾ Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

d) strafbare Handlungen, die teils in die kriminalgerichtliche¹⁾, teils in die obergerichtliche oder amtsgerichtliche Kompetenz fallen. Das Obergericht weist Strafsachen dem Kriminalgericht²⁾ zu, wenn die besondere Schwere des der kriminalgerichtlichen³⁾ Kompetenz unterstehenden Tatbestandes eine Überweisung rechtfertigt.

² Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird die Strafkammer mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.⁴⁾

§ 32. d) Jugendgerichtskammer

¹ Die Jugendgerichtskammer beurteilt:

- a) Jugendstrafsachen, in denen gegen Entscheide des Jugendanwaltes, des Jugendgerichtspräsidenten, des Jugendgerichtes oder des Präsidenten der Jugendgerichtskammer ein Rechtsmittel eingelegt wird;
- b) Wiederaufnahmegesuche gegen Entscheide des Jugendgerichtes und des Jugendanwaltes.

^{1bis} Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird die Jugendgerichtskammer mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.⁵⁾

² Die Jugendgerichtskammer entscheidet über die Zuständigkeit in Jugendstrafsachen zwischen Behörden des Kantons.

§ 33. e) Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ist kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 13 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

§ 33^{bis}.⁶⁾ f) Anklagekammer

Die Anklagekammer trifft die Verfahrensentscheide, die ihr in der Strafprozessordnung zugewiesen werden.

§ 34. 8. Prozessinstruktion

Die Kammerpräsidenten können aus der Mitte des Gerichtes einen Instruktionsrichter bezeichnen. Ihm obliegt der Erlass der Beweisverfügungen und die Vornahme sonstiger Prozessvorkehren bis zur Urteilsfällung.

X. Kriminalgericht⁷⁾

§ 35.⁸⁾ 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt das Kriminalgericht, bestehend aus zwei Oberrichtern und drei ständigen Laienrichtern.

² Er wählt überdies drei Laienrichter als Ersatzrichter.

¹⁾ Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

²⁾ Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

³⁾ Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

⁴⁾ § 31 Abs. 2 eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 111.

⁵⁾ § 32 Abs. 1^{bis} eingefügt am 12. Juni 1994; GS 92, 112.

⁶⁾ § 33^{bis} eingefügt am 2. Dezember 1990.

⁷⁾ Titel Fassung vom 2. Dezember 1990.

⁸⁾ § 35 Fassung vom 2. Dezember 1990.

125.12

³ Ersatzrichter der zwei Oberrichter sind die übrigen Mitglieder des Obergerichtes.

⁴ Das Obergericht bestimmt für die Dauer von 2 Jahren einen der beiden als Kriminalrichter gewählten Oberrichter zum Präsidenten.

⁵ Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Kriminalgericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.¹⁾

§ 36.²⁾ 2. Kompetenzen

¹ Das Kriminalgericht beurteilt folgende Verbrechen nach StGB, Artikel³⁾

111 (vorsätzliche Tötung)

112 (Mord)

113 (Totschlag)

122 (schwere Körperverletzung)

127 (Aussetzung)

140 Ziffern 3 und 4 (qualifizierter Raub)

156 Ziffer 4 (besonders qualifizierte Erpressung)

221 Absatz 2 (qualifizierte Brandstiftung)

223 Ziffer 1 (Verursachung einer Explosion)

224 (Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht)

226 (Herstellen, Verbergen und Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen)

227 Ziffer 1 (vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes)

228 Ziffer 1 (vorsätzliche Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen)

231 Ziffer 1 Absatz 2 (Verbreiten menschlicher Krankheiten aus gemeiner Gesinnung)

232 Ziffer 1 Absatz 2 (Verbreitung von Tierseuchen mit grossem Schaden aus gemeiner Gesinnung)

233 Ziffer 1 Absatz 2 (Verbreiten von Schädlingen mit grossem Schaden und aus gemeiner Gesinnung)

234 Absatz 1 (Verunreinigung von Trinkwasser)

237 Ziffer 1 Absatz 2 (vorsätzliche Störung des öffentlichen Verkehrs mit Gefährdung vieler Menschen)

238 Absatz 1 (vorsätzliche Störung des Eisenbahnverkehrs).

² Kommt in diesen Strafsachen offensichtlich nur eine Freiheitsstrafe von höchstens 18 Monaten in Frage, ist der Straffall durch das Obergericht zu beurteilen, sofern es auf Antrag des Kriminalgerichts so beschliesst.

§§ 37-43. ...⁴⁾

¹⁾ § 35 Abs. 5 eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 112.

²⁾ § 36 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

³⁾ § 36 Abs. 1 Fassung vom 4. Mai 1997.

⁴⁾ §§ 37-43 aufgehoben am 2. Dezember 1990.

XI. Kassationsgericht

§ 44. 1. Bestand. Wahlart und Stellvertretung

Der Kantonsrat wählt 5 Kassationsrichter und 3 Ersatzrichter.

§ 45. 2. Konstituierung

Das Kassationsgericht konstituiert sich selbst. Zur Konstituierung ist es vom Obergerichtspräsidenten einzuladen, der die Sitzung leitet.

§ 46. 3. Kompetenzen

Das Kassationsgericht beurteilt die nach der Strafprozessordnung zulässigen Rechtsmittel gegen die Urteile und Einstellungsbeschlüsse des Kriminalgerichtes.¹⁾

XII. Verwaltungsgericht

§ 47. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹⁾ Der Kantonsrat wählt aus der Mitte des Obergerichtes den Präsidenten und 4 weitere Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.²⁾

²⁾ Er wählt überdies 2 Ersatzrichter.

³⁾ Weitere Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sind die übrigen Obergerichter und die Ersatzrichter des Obergerichtes.

⁴⁾ Das Verwaltungsgericht tagt in Dreierbesetzung, zur Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen in Fünferbesetzung.³⁾

⁵⁾ ...⁴⁾

§ 48. 2. Kompetenzen

a) verwaltungsrechtliche Klage

¹⁾ Das Verwaltungsgericht urteilt als einzige Instanz über:⁵⁾

- a) vermögensrechtliche Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur zwischen Staat und Gemeinden, zwischen Gemeinden sowie zwischen Privaten oder öffentlichen Funktionären einerseits und Staat und Gemeinden andererseits unter Vorbehalt von § 59^{ter}.⁶⁾
- b) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen;
- c) Schadenersatz- und Regressansprüche gegen den Staat und seine Funktionäre im Rahmen bundesrechtlicher Haftungsbestimmungen;
- d) die Rückübertragung enteigneter Rechte und damit zusammenhängende Fristverlängerungen.

²⁾ Den Gemeinden gleichgestellt sind andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, eingeschlossen Gemeindeverbände.

¹⁾ § 46 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

²⁾ § 47 Abs. 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 112.

³⁾ § 47 Abs. 4 Fassung vom 12. Juni 1994.

⁴⁾ § 47 Abs. 5 aufgehoben am 12. Juni 1994.

⁵⁾ Fassung vom 12. Juni 1994.

⁶⁾ Fassung nach § 90 lit. a G über den direkten Finanzausgleich (FAG) vom 2. Dezember 1984; GS 89, 584.

125.12

§ 49. b) Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide:

- a) des Regierungsrates über¹⁾
 1. Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse, Nichtwiederwahlen und Entlassungen aus wichtigen Gründen;
 2. Disziplinarstrafen nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes;
 3. Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit;
 4. Enteignungen, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und Nutzungen öffentlicher Sachen;
 5. Nutzungspläne und andere für die Grundeigentümer verbindliche Pläne sowie zugehörige Vorschriften;
 6. Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist;
- a^{bis})...²⁾
- b) der Departemente unter Vorbehalt von §§ 50 und 59^{ter,3)}
- c) der Oberamtmänner unter Ausschluss von Vormundschaftssachen;⁴⁾
- d) selbständiger Anstalten, Stiftungen und Genossenschaften des kantonalen öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Flurgenossenschaften und anderer Bodenverbesserungsunternehmen sowie der Bankinstitute;
- e) der Kantonalen Schätzungskommission; vorbehalten bleibt § 59 Absatz 1 litera c;⁵⁾
- f) der Kantonalen Landwirtschaftlichen Rekurskommission und anderer, mit verwaltungsrechtlichen Kompetenzen ausgestatteten Spezialkommissionen;⁶⁾
- g) der Gemeindebehörden über Baubeschwerden in Fällen, in denen der Staat als Partei am Verfahren beteiligt ist, und weitere durch Gesetz oder durch Beschluss des Kantonsrates bezeichnete Gegenstände;⁷⁾
- h) der Anstalten, des Arztes und des Vormundes nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung;⁸⁾
- i) aller übrigen Verwaltungsbehörden, gegen die kein anderes ordentliches kantonales Rechtsmittel vorgesehen ist.

§ 50. c) Ausschluss

¹⁾ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Kantonsrates und des Regierungsrates. Vorbehalten bleibt § 49 litera a, ferner § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des ZGB vom 4. April 1954.⁹⁾

¹⁾ § 49 lit. a Fassung vom 4. Mai 1997.

²⁾ § 49 lit. a^{bis} aufgehoben am 4. Mai 1997.

³⁾ § 49 lit. b Fassung nach § 90 lit. b FAG vom 2. Dezember 1984; GS 89, 584.

⁴⁾ § 49 lit. c Fassung nach § 36 lit. d Ziff. 1 EG fÜF. vom 2. Dezember 1984; GS 89, 613.

⁵⁾ § 49 lit. e Fassung vom 4. Mai 1997.

⁶⁾ § 49 lit. f Fassung vom 4. Mai 1997.

⁷⁾ Lit. g Fassung nach § 35 DelG.

⁸⁾ § 49 lit. h eingefügt durch § 36 lit. d Ziff. 2 EG fÜF. Lit. h a.F. wird zu lit. i.

⁹⁾ § 50 Abs. 1 Satz 2 Fassung vom 4. Mai 1997; BGS 211.1.

² Sie ist überdies nicht zulässig gegen Verfügungen der Departemente, der Oberamt männer und der Gemeinden in folgenden Angelegenheiten:¹⁾

- a) nach Gemeindegesetz und in bezug auf Gemeindereglemente;²⁾
- b) nach der Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung;
- c) in Aufenthalts- und Niederlassungssachen, ausgenommen in Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht;³⁾
- d) im Nutzungsplan- und Landumlegungsverfahren sowie in bezug auf die Nutzung öffentlicher Sachen und die Unterschützstellung nach der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz;⁴⁾
- e) nach der Schulgesetzgebung;
- f) in Personalangelegenheiten, ausgenommen Entscheide über Nichtwiederwahlen, Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse, Entlassung aus wichtigen Gründen, Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995⁵⁾ und Disziplinar massnahmen betreffend Gemeindepersonal;⁶⁾
- g) in Militär- und Zivilschutzangelegenheiten;⁷⁾
- h) nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr.⁸⁾

³ In diesen Fällen ist die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide der Departemente, der Oberamt männer und der Gemeinden an den Regierungsrat gegeben.³⁾

§ 51. d) Vorbehalt

Wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung oder Verletzung der Vorschriften über die Zuständigkeit, den Ausstand und das rechtliche Gehör kann gegen letztinstanzlich zuständige Verwaltungsbehörden, ausgenommen den Regierungsrat, beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, auch wenn dieses in der Sache selbst nicht zuständig ist.

§ 52. e) Beschwerdegründe

¹ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht kann geltend gemacht werden:

- a) Verletzung von kantonalem oder Bundesrecht; Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens gelten als Rechtsverletzung;
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

² Richtet sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen und Entscheide von Beamten oder Behörden, die in der Sache als erste und einzige Instanz verfügt oder entschieden haben, kann überdies Unange-

¹⁾ § 50 Abs. 2 Einleitung nach § 35 DelG vom 5. April 1981; GS 88, 683.

²⁾ Lit. a zweite Satzhälfte neu.

³⁾ § 50 Abs. 2 lit. c Fassung vom 4. Mai 1997.

⁴⁾ § 50 Abs. 2 lit. d Fassung vom 4. Mai 1997.

⁵⁾ AS 1996, S. 1498.

⁶⁾ § 50 Abs. 2 lit. f Fassung vom 4. Mai 1997.

⁷⁾ Lit. h a.F. neu lit. g.

⁸⁾ § 50 Abs. 2 lit. h eingefügt durch § 17 ÖVG vom 27. September 1992; GS 92, 620.

⁹⁾ § 50 Abs. 3 Fassung nach § 35 DelG.

125.12

messenheit geltend gemacht werden, unter Vorbehalt der Grundsätze der Gemeindeautonomie.¹⁾

³ Mit Beschwerden gegen Nichtwiederwahlen und Entlassungen aus wichtigen Gründen sowie gegen Entscheide der Juristischen Prüfungskommission kann Unangemessenheit nicht geltend gemacht werden.²⁾ Beschwerden gegen Disziplinar massnahmen können in allen Fällen auch Unangemessenheit rügen.³⁾

§ 52^{bis}.⁴⁾ f) Präsidialkompetenz

Der Präsident des Verwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichter über Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige Eingaben sowie Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind.

XIII. Versicherungsgericht

§ 53.⁵⁾ 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt aus der Mitte des Obergerichtes den Präsidenten und die beiden weiteren Mitglieder des Versicherungsgerichtes.

² Er wählt überdies 2 Ersatzrichter.

³ Weitere Ersatzmitglieder sind die übrigen Mitglieder des Obergerichtes.

§ 54.⁶⁾ 2. Gesamtgerichtskompetenz

¹ Das Versicherungsgericht beurteilt alle Streitigkeiten in Sozialversicherungssachen, mit Einschluss der beruflichen Vorsorge, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

§ 54^{bis}.⁷⁾ 3. Präsidialkompetenz⁸⁾

Der Präsident des Versicherungsgerichtes entscheidet als Einzelrichter über

- a) Streitigkeiten nach § 54 mit einem Streitwert bis höchstens 8000 Franken⁹⁾; vorbehalten bleibt Absatz 3;
- b) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige Eingaben sowie Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind;
- c) Beschwerden, die sich als offensichtlich begründet oder unbegründet erweisen;
- d) Beschwerden gegen Bussenverfügungen nach der AHV-Gesetzgebung.

¹⁾ § 52 Abs. 2 zweiter Satz aufgehoben am 5. April 1981; GS 88, 683.

²⁾ § 52 Abs. 3 Satz 1 Fassung nach § 59 StPG vom 27. September 1992; GS 92, 594.

³⁾ § 52 Abs. 3 eingefügt durch § 35 DelG vom 5. April 1981.

⁴⁾ § 52^{bis} eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 112.

⁵⁾ § 53 Fassung vom 28. Juni 1987; GS 90, 892.

⁶⁾ § 54 Fassung vom 28. Juni 1987; GS 90, 892.

⁷⁾ § 54^{bis} eingefügt am 28. Juni 1987.

⁸⁾ Fassung vom 12. Juni 1994, GS 93, 112.

⁹⁾ Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 112.

² Der Präsident kann Streitsachen von grundsätzlicher Bedeutung dem Gesamtgericht übertragen.

³ Das Gesamtgericht beurteilt sämtliche Streitigkeiten nach dem Kinderzulagengesetz, Klagen nach Artikel 52 AHVG und Klagen gegen die Staatliche Pensionskasse.

§ 54^{ter}.¹⁾ 4. Verfahren

¹ Der Kantonsrat regelt das Verfahren vor dem Versicherungsgericht in einer Verordnung.

² Er bestimmt Organisation und Verfahren der Schiedsgerichte.

XIV. Kantonales Steuergericht²⁾

§ 55. 1. Bestand, Wahlart, Stellvertretung und Beschlussfähigkeit

¹ Das Kantonale Steuergericht³⁾ besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Ersatzrichtern.

² Der Kantonsrat wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder und die Ersatzrichter.

³ Das Steuergericht⁴⁾ ist beschlussfähig, wenn unter Einrechnung allfällig aufgebotener Ersatzrichter 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 56. 2. Kompetenzen

¹ Das Kantonale Steuergericht beurteilt Beschwerden und Rekurse gegen Entscheide über öffentlich-rechtliche Abgaben an Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere⁵⁾

- a) über direkte Staats- und Gemeindesteuer;⁶⁾
- b) über Handänderungssteuer, Nachlasttaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Billettsteuer, Hundesteuer, Motorfahrzeugsteuer, Feuerwehrsteuer, Fronsteuer;⁷⁾
- c) über direkte Bundessteuer, Militärpflichtersatz, Verrechnungssteuer und Arbeitsbeschaffungsreserven.
- d) ...⁸⁾

² ...⁹⁾

³ Ausgenommen sind die Gebühren- und Kostenentscheide des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte sowie Entscheide über Konzessionsgebühren.

⁴ Soweit bisher der Regierungsrat entscheidende Behörde war, hat das zuständige Departement den beschwerdefähigen Entscheid zu erlassen.

¹⁾ § 54^{ter} eingefügt am 28. Juni 1987; GS 90, 892.

²⁾ Fassung nach § 260 Abs. 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

³⁾ Fassung nach § 260 Abs. 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

⁴⁾ Fassung nach § 260 Abs. 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

⁵⁾ § 56 Abs. 1 lit. a und b Fassung nach § 260 Abs. 4 StG.

⁶⁾ § 56 Abs. 1 lit. a und b Fassung nach § 260 Abs. 4 StG.

⁷⁾ § 56 Abs. 1 lit. a und b Fassung nach § 260 Abs. 4 StG.

⁸⁾ § 56 Abs. 1 lit. d aufgehoben durch § 260 Abs. 4 StG.

⁹⁾ § 56 Abs. 2 aufgehoben durch § 35 DelG vom 5. April 1981; GS 88, 683.

125.12

§ 57.¹⁾ 3. Geschäftsreglement

Das Kantonale Steuergericht ordnet seine Geschäftsführung in einem Reglement.

XV. Kantonale Schätzungskommission

§ 58. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Die Kantonale Schätzungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.

² Der Kantonsrat wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder.

§ 59. 2. Kompetenzen

¹ Die Kantonale Schätzungskommission urteilt über:²⁾

- a) Entschädigungen für Enteignungen und öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen;
- b) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an öffentliche Anlagen;
- c) Beschwerden betreffend öffentliche Beschaffungen; diese Urteile sind endgültig;
- d) Ersatz- und Ausgleichsabgaben nach § 5 des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995³⁾;
- e) weitere durch Gesetz oder Beschluss des Kantonsrates bezeichnete Gegenstände.

² Der Präsident beurteilt als Einzelrichter Streitfälle bis zu einem Streitwert von 3000 Franken.

XVI. Finanzausgleichs-Rekurskommission⁴⁾

§ 59^{bis}. 1. Bestand, Wahlart, Stellvertretung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Finanzausgleichsrekurskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.

² Der Kantonsrat wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn unter Einrechnung allfällig aufgebotener Ersatzleute 5 Mitglieder anwesend sind.

¹⁾ § 57 Fassung nach § 56 lit. G Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989. GS 91, 464.

²⁾ § 59 Abs. 1 Fassung vom 4. Mai 1997.

³⁾ BGS 931.11.

⁴⁾ Titel und §§ 59^{bis}-59^{quater} eingefügt durch FAG vom 2. Dezember 1984; GS 89, 584.

§ 59^{ter}.¹⁾ 2. Kompetenzen

Die Finanzausgleichs-Rekurskommission beurteilt als einzige Instanz Beschwerden gegen

- a) Entscheide im Rahmen des Einspracheverfahrens nach den §§ 82–84 des Finanzausgleichsgesetzes²⁾;
- b) Verfügungen der Departemente über die Kostenverteilung unter Gemeinden, ausgenommen solche nach dem Planungs- und Baugesetz³⁾ und dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr⁴⁾.

§ 59^{quater}.⁵⁾ 3. Geschäftsreglement

Die Finanzausgleichs-Rekurskommission ordnet ihre Geschäftsführung in einem Reglement.

XVII. Andere verwaltungsgerichtliche Behörden**§ 60. Weitere verwaltungsgerichtliche Behörden**

¹⁾ Werden durch die Gesetzgebung weitere spezielle verwaltungsgerichtliche Behörden geschaffen, so wird ihre Organisation durch Verordnung des Kantonsrates festgelegt.

²⁾ Das Obergericht ist ermächtigt, durch Weisungen die Einzelheiten zu regeln.

Vierter Titel

Gerichtsschreiber, Aktuare und Kanzleipersonal**I. Amtsgerichtsschreiber****§ 61. Anzahl, Wahlart, Stellvertretung**

¹⁾ Die Stimmberechtigten jeder Amtei wählen einen Amtsgerichtsschreiber, der zugleich Kanzleivorsteher ist.

²⁾ Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 2 oder mehr Amtsgerichtsschreiber zu wählen sind.

³⁾ Der Regierungsrat kann den Amtsgerichtsschreibern Stellvertreter begeben.

¹⁾ § 59^{ter} Fassung vom 4. Mai 1997.

²⁾ BGS 131.71.

³⁾ BGS 711.1.

⁴⁾ BGS 732.1.

⁵⁾ § 59^{quater} Fassung nach § 56 lit. G Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989; GS 91, 464.

II. Jugendgerichtsschreiber

§ 62. *Wahlart und Stellvertretung*

¹ Jugendgerichtsschreiber ist der Amtsgerichtsschreiber.

² Die Stellvertretung bestimmt sich nach § 61 Absatz 3 dieses Gesetzes.

III. Aktuare der Arbeitsgerichte

§ 63. *Wahlart und Stellvertretung*

Der Regierungsrat wählt die Aktuare und ihre Stellvertreter aus den Gerichtsschreibern, Verwaltungsbeamten oder den Adjunkten der Gerichtsschreibereien der betreffenden Amtei.

IV. Gerichtsschreiber des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes,¹⁾ des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes

§ 64. 1. *Anzahl, Wahlart und Stellvertretung*

¹ Der Kantonsrat wählt einen Obergerichtsschreiber, der zugleich Kanzleivorsteher ist.

² Das Obergericht wählt den Stellvertreter des Obergerichtsschreibers und die übrigen Gerichtsschreiber. Die Anzahl wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 65. 2. *Protokolle beim Kriminalgericht²⁾, Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht*

Die Gerichtsschreiber des Obergerichtes führen die Protokolle des Kriminalgerichtes,³⁾ des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes.

V. Gerichtsschreiber des Kassationsgerichtes

§ 66. *Kassationsgerichtsschreiber*

Als Gerichtsschreiber des Kassationsgerichtes amtet der Obergerichtsschreiber oder bei seiner Verhinderung einer der andern Gerichtsschreiber des Obergerichtes.

¹⁾ Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 112.

²⁾ Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 112.

³⁾ Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

VI. Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes¹⁾

§ 67. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

Der Regierungsrat wählt den Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes²⁾ und dessen Stellvertreter.

VII. Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission

§ 68. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

Der Regierungsrat wählt den Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und dessen Stellvertreter.

VIII. Sekretär der Finanzausgleichs-Rekurskommission³⁾

§ 68^{bis}. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

Der Regierungsrat wählt den Sekretär der Finanzausgleichs-Rekurskommission und dessen Stellvertreter.

IX. Kanzleipersonal

§ 69. 1. Wahlart

Das Kanzleipersonal wird vom Regierungsrat gewählt.

§ 70. 2. Gerichtsweibel

¹⁾ Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag des Obergerichtes einen Obergerichtsweibel.

²⁾ Für die übrigen Gerichte ordnet der Regierungsrat den Weibeldienst.

¹⁾ Fassung nach § 260 Abs. 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

²⁾ Fassung nach § 260 Abs. 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

³⁾ Titel und § 68^{bis} eingefügt durch § 90 lit. h FAG vom 2. Dezember 1984; GS 89, 584.

Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichteramt

I. Staatsanwaltschaft

§ 71. 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt einen Staatsanwalt und 2 nebenamtliche Stellvertreter.

² Er kann einen zweiten Staatsanwalt wählen, sofern die Geschäftslast es erfordert.

§ 72. 2. Kompetenzen

a) Erhebung der Anklage

¹ Der Staatsanwalt erhebt Anklage in allen Fällen, die in die Kompetenz des Obergerichtes oder des Kriminalgerichtes¹⁾ fallen.

² Er erhebt Anklage ferner in Fällen, die in die Kompetenz des Amtsgerichtes fallen:

- a) im Einverständnis mit dem Amtsgerichtspräsidenten; bei Uneinigkeit entscheidet der Präsident der Strafkammer;
- b) auf Antrag des Beschuldigten, wenn der Präsident der Strafkammer zustimmt.

b) Vertretung der Anklage

¹ Der Staatsanwalt vertritt die von ihm erhobenen Anklagen vor den Gerichten.

² Vor Amtsgericht vertritt er überdies die Anklage im Einverständnis mit dem Amtsgerichtspräsidenten; bei Uneinigkeiten entscheidet der Präsident der Strafkammer.

³ Vor Obergericht als zweite Instanz hat er die Anklage in allen Fällen zu vertreten, in denen er selber ein Rechtsmittel eingereicht oder die Anklage vor Amtsgericht vertreten hat, und wenn dies der Präsident der Strafkammer verfügt.

c) Rechtsmittel

Der Staatsanwalt kann nach den Vorschriften der Strafprozessordnung Rechtsmittel ergreifen.

§ 75.²⁾ d) Aufsicht und Weisungsrecht

Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über das kantonale Untersuchungsrichteramt aus. Er kann ihm Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

¹⁾ Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

²⁾ § 75 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

§ 76. e) *Gerichtsstandsverhandlungen*

¹ Der Staatsanwalt führt die Gerichtsstandsverhandlungen, wenn der Gerichtsstand streitig ist.

² Er kann damit einen Untersuchungsrichter beauftragen.

II. Kantonales Untersuchungsrichteramt

§ 77. 1. *Anzahl, Wahlart, Stellvertretung und Organisation*

¹ Der Kantonsrat wählt einen ersten und weitere Untersuchungsrichter.

² Der erste Untersuchungsrichter ist der Leiter des kantonalen Untersuchungsrichteramtes.¹⁾

³ Die Untersuchungsrichter vertreten sich gegenseitig.

⁴ Der Regierungsrat ordnet die Geschäftsführung des kantonalen Untersuchungsrichteramtes in einem Reglement.²⁾

§ 78. 2. *Kompetenzen*

¹ Der Untersuchungsrichter führt in allen Strafsachen, die nicht durch Strafverfügung erledigt werden können (§ 7), die Voruntersuchung; vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Jugendanwaltes und des Friedensrichters.³⁾

² Der Präsident des Kassationsgerichtes kann den Untersuchungsrichter mit der Führung einer Untersuchung beauftragen.

³ Er beurteilt überdies Übertretungen und Vergehen nach § 7.⁴⁾

III. Juristischer Sekretär, Protokoll und Kanzleien

§ 79. 1. *Juristischer Sekretär*

Der Regierungsrat wählt für die Staatsanwaltschaft einen juristischen Sekretär.

§ 80. 2. *Protokollführer*

Der Regierungsrat wählt für das Untersuchungsrichteramt die Protokollführer.

§ 81. 3. *Kanzleien*

Der Regierungsrat wählt für die Staatsanwaltschaft und das Kantonale Untersuchungsrichteramt das Kanzleipersonal.

¹⁾ § 77 Abs. 2 eingefügt am 2. Dezember 1990; Abs. 2 a.F. wird zu Abs. 3.

²⁾ § 77 Abs. 4 angefügt am 2. Dezember 1990.

³⁾ § 78 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

⁴⁾ § 78 Abs. 3 Fassung vom 2. Dezember 1990.

125.12

Sechster Titel

Jugendanwaltschaft

I. Jugendanwalt

§ 82. 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

Der Kantonsrat wählt einen Jugendanwalt und dessen Stellvertreter.

§ 83. 2. Kompetenzen

¹ Dem Jugendanwalt stehen folgende Aufgaben zu:

- a) er untersucht die strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen;
- b) er übt vor den jugendgerichtlichen Instanzen Parteirechte aus;
- c) er vollzieht die gegenüber Kindern und Jugendlichen angeordneten Massnahmen und Freiheitsstrafen und fällt alle Entscheide über Kinder und Jugendliche, die in den Artikeln 8299 StGB der vollziehenden oder der zuständigen Behörde übertragen wurden; die vom Jugendanwalt angeordnete Verkehrsschulung wird von der Kantonspolizei und von den städtischen Polizeikorps vollzogen.¹⁾

² Er ist überdies urteilender Richter im Sinne von § 16.

II. Gerichtsschreiber und Kanzlei

§ 84. ...²⁾)

§ 85. 2. Kanzlei

Der Regierungsrat wählt für die Jugendanwaltschaft das Kanzleipersonal.

Siebenter Titel

Amtssitz

§ 86. Amtssitz

¹ Amtssitz für die Friedensrichter ist die Wahlgemeinde.

² Amtssitz für die Amtsgerichtspräsidenten, die Amtsgerichte, die Jugendgerichtspräsidenten, die Jugendgerichte und für die Arbeitsgerichte ist für die Amteien

- a) Solothurn-Lebern: Solothurn;

¹⁾ § 83 Abs. 1 lit. c Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

²⁾ § 84 aufgehoben am 12. Juni 1994; GS 92, 113.

- b) Bucheggberg-Wasseramt¹⁾: Solothurn;
- c) Thal-Gäu²⁾: Balsthal;
- d) Olten-Gösgen: Olten;
- e) Dorneck-Thierstein: Dornach.

³⁾ Amtssitz für das Obergericht, das Kriminalgericht,³⁾ das Kassationsgericht, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht, das Kantonale Steuergericht⁴⁾, die Finanzausgleichs-Rekurskommission,⁵⁾ die Kantonale Schätzungskommission, die Staatsanwaltschaft, das Kantonale Untersuchungsrichteramt und die Jugendanwaltschaft ist Solothurn.

⁴⁾ Der Regierungsrat kann Geschäftsstellen ausserhalb des Amtssitzes bestimmen.

Achter Titel

Wählbarkeitsbestimmungen

§ 87. 1. Laienrichter

Wählbar sind:

- a) als Friedensrichter die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde;
- b) als Amtsrichter, Mitglieder der Jugendgerichte und der Arbeitsgerichte die stimmberechtigten Einwohner der Bezirke.⁶⁾ Vorbehalten bleibt § 21 Absätze 2, 4 und 6;
- c) als Mitglieder des Kantonalen Steuergerichtes, der Finanzausgleichs-Rekurskommission und der Kantonalen Schätzungskommission sowie als Laienrichter des Kriminalgerichts die stimmberechtigten Einwohner des Kantons.⁷⁾

§ 88. 2. Besondere Wahlvoraussetzungen

a) Richter, Staatsanwalt, Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes, Sekretär der Finanzausgleichs-Rekurskommission

¹⁾ Wahlerfordernis für Oberrichter, Ersatzrichter des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes, Kassationsrichter, Ersatzrichter des Kassationsgerichtes, Versicherungsrichter und Ersatzrichter des Versicherungsgerichtes,⁸⁾ Amtsgerichtspräsident, Amtsgerichtsstathalter, Staatsanwalt und seine Stellvertreter, ersten Untersuchungsrichter und Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes⁹⁾ ist das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht.¹⁰⁾

¹⁾ Fassung nach Art. 43 KV vom 8. Juni 1986, GS 90, 453.

²⁾ Fassung nach Art. 43 KV vom 8. Juni 1986; GS 90, 453.

³⁾ Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

⁴⁾ Fassung nach § 260 Abs. 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

⁵⁾ Fassung nach § 90 lit. k FAG vom 2. Dezember 1984; GS 89, 584.

⁶⁾ Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 113.

⁷⁾ § 87 lit. c Fassung vom 2. Dezember 1990.

⁸⁾ Eingefügt am 28. Juni 1987; GS 90, 892.

⁹⁾ Fassung nach § 260 Abs. 5 StG.

¹⁰⁾ Fassung vom 12. Juni 1994.

125.12

² Als Kassationsrichter sind alle mit gerichtlichen Funktionen betrauten Personen nicht wählbar.

³ Wahlerfordernisse für den Sekretär der Finanzausgleichs-Rekurskommission sind eine abgeschlossene Ausbildung in Jurisprudenz oder Wirtschaftswissenschaften an einer schweizerischen Hochschule sowie Kenntnisse im Rechnungswesen der öffentlichen Hand.¹⁾

§ 89. b) *Jugendanwalt*

Wahlerfordernis für den Jugendanwalt und seinen Stellvertreter ist eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer schweizerischen Hochschule mit pädagogischen und psychologischen Kenntnissen.

§ 90. c) *Untersuchungsrichter, juristischer Sekretär der Staatsanwaltschaft*

Wahlerfordernis für Untersuchungsrichter und den juristischen Sekretär der Staatsanwaltschaft ist eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer schweizerischen Hochschule.

§ 91. d) *Gerichtsschreiber*

¹ Wahlerfordernis für den Obergerichtsschreiber, die Gerichtsschreiber des Obergerichtes, die Amtsgerichtsschreiber und ihre Stellvertreter, den Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und seinen Stellvertreter ist das solothurnische Gerichtsschreiberpatent oder eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer schweizerischen Hochschule.²⁾

² Wahlerfordernis für die Protokollführer des Untersuchungsrichteramtes und die Aktuare der Arbeitsgerichte ist das solothurnische Gerichtsschreiberpatent, eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer schweizerischen Hochschule oder die Stellung eines Verwaltungsbeamten oder eines Adjunkten einer Gerichtskanzlei.

Achter Titel^{bis3)}

Wahlbehörde⁴⁾

§ 91^{bis 5)} Der Regierungsrat ist befugt, die Wahlen nach §§ 69 und 70 sowie 79, 81 und 85 dieses Gesetzes an das kantonale Personalamt zu delegieren.

¹⁾ § 88 Abs. 3 eingefügt durch § 90 lit. m FAG vom 2. Dezember 1984; GS 89, 584.

²⁾ § 91 Abs. 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 113.

³⁾ Titel eingefügt am 4. Mai 1997.

⁴⁾ Titel eingefügt am 4. Mai 1997.

⁵⁾ § 91^{bis} eingefügt am 4. Mai 1997.

Neunter Titel

Ausstandsbestimmungen

I. Ausstandsfälle

§ 92. 1. Ausschluss

Ein Richter oder Gerichtsschreiber, der Staatsanwalt, ein Untersuchungsrichter und der Jugendanwalt sind von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:

- a) in eigener Sache oder in Sachen des Ehegatten, des Verlobten oder von Personen, mit denen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Art. 20 ZGB) verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist. Der Ausschluss gilt auch, wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- b) in Sachen einer Person, deren Vormund oder Beistand er ist oder zu welcher ein Pflegeverhältnis besteht;
- c) in Sachen einer Behörde, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied er ist oder einer juristischen Person, deren Organ er angehört;
- d) wenn er in der gleichen Sache in anderer Stellung bereits als Richter, Schiedsrichter, Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Gerichtsschreiber, Jugendanwalt, Parteivertreter oder Verwaltungsbeamter tätig war. Vorbehalten bleiben die in der Prozessgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen;
- e) wenn er in der gleichen Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger einvernommen worden ist;
- f) wenn er als Beamter, Notar, Vormund oder in ähnlicher Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, allein oder in Gemeinschaft mit andern Personen vorgenommen hat.

§ 93. 2. Ablehnungsfälle

Ein Richter oder Gerichtsschreiber, der Staatsanwalt, ein Untersuchungsrichter und der Jugendanwalt können abgelehnt werden:

- a) wenn ihm selbst oder einer der nach § 92 litera a mit ihm verwandten oder verschwägerten Personen aus dem Prozess ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann;
- b) wenn eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft Partei ist und er mit einem Gesellschafter nach § 92 litera a verwandt oder verschwägert ist;
- c) wenn zwischen ihm und einer Partei ein besonderes Abhängigkeits- oder Pflichtverhältnis besteht;
- d) wenn er zu einer Partei im Verhältnis besonderer Feindschaft oder Freundschaft steht;
- e) wenn er mit dem Anwalt einer Partei nach § 92 litera a verwandt oder verschwägert ist;
- f) wenn er aus irgendeinem Grunde befangen erscheint.

125.12

II. Verfahren

§ 94. 1. Meldepflicht

¹ Wem ein Ausstandsgrund gegen sich selbst bekannt ist, hat der zum Entscheid über die Ausstandsfragen zuständigen Person oder Behörde hiervon Kenntnis zu geben.

² Wem ein Ausschlussgrund (§ 92) gegen einen andern am gleichen Verfahren Beteiligten bekannt ist, hat der zum Entscheid über die Ausstandsfragen zuständigen Person oder Behörde hiervon Kenntnis zu geben.

§ 95. 2. Parteibegehren

a) Frist

¹ Eine Partei hat ihr Ausstandsbegehren sofort nach Bekanntwerden einzureichen, spätestens aber bei Beginn der Hauptverhandlung.

² Wer bei der Einreichung eines Ausstandsbegehrens säumig ist, kann in die dadurch verursachten Kosten verfallen werden.

§ 96. b) Form

Das Begehren ist schriftlich der Stelle einzureichen, die zu seiner Beurteilung zuständig ist, oder dort zu Protokoll zu geben; es ist kurz zu begründen.

§ 97. 3. Entscheid

a) Voraussetzungen

¹ Geht das Ausstandsbegehren von einer Partei aus, so ist die abgelehnte Gerichtsperson anzuhören.

² Verlangt die Gerichtsperson selbst den Ausstand, so darf er ihr nicht verweigert werden, wenn sie glaubhaft dartut, dass ein Ausstandsgrund vorliegt.

§ 98. b) Zuständigkeit

¹ Über das von einer Gerichtsperson oder einer Partei gestellte Ausstandsbegehren entscheidet:

- a) wenn es gegen den Friedensrichter gerichtet ist, der Amtsgerichtspräsident;
- b) wenn es gegen den Untersuchungsrichter gerichtet ist, der Staatsanwalt;
- c) wenn es gegen den Amtsgerichtspräsidenten als Instruktionsrichter, als Obmann des Arbeitsgerichtes in der Vermittlung, als erkennenden Einzelrichter oder gegen den Jugendgerichtspräsidenten als erkennenden Einzelrichter, den Präsidenten der Schätzungskommission, den Präsidenten des Kantonalen Steuergerichtes¹⁾ gerichtet ist, deren Stellvertreter;
- d) wenn es gegen das Mitglied eines Gerichtes oder gegen den Gerichtsschreiber gerichtet ist, das betreffende Gericht in Abwesenheit der betroffenen Person und ohne Zuzug eines Ersatzrichters; ...²⁾

¹⁾ Fassung nach § 260 Abs. 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

²⁾ § 98 Abs. 1 lit. d letzter Satz aufgehoben am 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

- e) wenn es gegen den Staatsanwalt gerichtet ist, die Strafkammer des Obergerichtes;
 f) wenn es gegen den Jugendanwalt gerichtet ist, die Jugendgerichtskammer.

² Lautet der Entscheid auf Ausstand, so hat die zuständige Instanz zu befinden, ob und wie weit bereits erfolgte Prozesshandlungen der ausgestellten Gerichtsperson zu wiederholen sind.

³ Gegen Entscheide nach § 98 Absätze 1 und 2 ist die Beschwerde an das Obergericht zulässig, ausgenommen gegen Entscheide des Obergerichtes selbst, der Kammern des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes sowie des Kantonalen Steuergerichtes.¹⁾

§ 99. c) missbräuchliches Ablehnungsgesuch

Wird ein Ablehnungsgesuch offensichtlich in der Absicht gestellt, ein geordnetes Gerichtsverfahren zu verunmöglichen, so kann die nach § 98 zuständige Instanz Nichteintreten beschliessen. Der Richter, der bloss über die Ablehnung zu befinden hat, kann nicht abgelehnt werden.

III. Rechtsfolgen

§ 100. Rechtsfolgen

Hat eine Person, die nach § 92 von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen war oder die nach § 93 abgelehnt werden konnte, einen Entscheid getroffen oder dabei mitgewirkt, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit des Entscheides, sofern kein kantonales oder eidgenössisches Rechtsmittel ergriffen wird, mit welchem der Mangel geltend gemacht werden kann.

Zehnter Titel

Ausserordentliche Stellvertretung

§ 101. 1. in Ausstandsfällen

Wenn zufolge Ausstandes (neunter Titel) im Einzelfall die gesetzlich vorgesehene Stellvertretung von Gerichtspersonen nicht ausreicht, so bezeichnet das Obergericht einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 102. 2. auf bestimmte Zeit

¹ Ausserordentliche Vertretungen bis auf die Dauer von 2 Jahren können vom Regierungsrat auf Antrag des Obergerichtes bestellt werden.

² Eine allfällige Verlängerung ist durch den Kantonsrat zu beschliessen.

¹⁾ § 98 Abs. 1 lit. d letzter Satz aufgehoben am 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

125.12

§ 102^{bis}.¹⁾ 3. Zuständigkeit des Regierungsrates

Treffen die Voraussetzungen der Anwendung von §§ 101 oder 102 auf die Staatsanwaltschaft, das Kantonale Untersuchungsrichteramt oder die Jugendanwaltschaft zu, ist der Regierungsrat zum Entscheid zuständig.

Elfter Titel

Aufsicht, Berichterstattung, Rechtssetzung

I. Aufsichtsbehörden und Beschwerdeführung

§ 103. 1. Amtsgerichtspräsident

¹ Die Friedensrichter stehen unter der Aufsicht der Amtsgerichtspräsidenten, die jährlich die von ihnen zu führenden Geschäftskontrollen und Protokolle zu prüfen und allenfalls Weisungen zu erteilen haben.

² Die Amtsgerichtspräsidenten haben den Friedensrichtern mindestens zweimal pro Wahlperiode allgemeine Rechtskenntnisse zu vermitteln. Die Friedensrichter sind gehalten, an diesen Versammlungen teilzunehmen.

§ 104. 2. Staatsanwalt

¹ Die Untersuchungsrichter unterstehen der Aufsicht des Staatsanwalts, unter Vorbehalt von § 105 Ziffer 1 litera a.

² Die §§ 106 und 107 gelten sinngemäss.³⁾

§ 105. 3. Obergericht a) Aufsicht

¹ Unter der Aufsicht des Obergerichtes stehen:

- a) die Untersuchungsrichter als urteilende Richter;
- b) die Amtsgerichtspräsidenten;
- c) die Amtsgerichte;
- d) der Jugendanwalt als urteilender Richter;
- e) die Jugendgerichtspräsidenten;
- f) die Jugendgerichte;
- g) die Arbeitsgerichte;
- h) die Kammern des Obergerichtes mit Ausnahme der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs;
- i) das Kriminalgericht;³⁾
- k) die Kantonale Schätzungskommission;
- k^{bis}) die Kantonale Landwirtschaftliche Rekurskommission;⁴⁾

¹⁾ § 102^{bis} eingefügt am 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

²⁾ § 104 Abs. 2 angefügt am 2. Dezember 1990.

³⁾ Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 876.

⁴⁾ § 105 Abs. 1 lit. k^{bis} eingefügt am 4. Mai 1997.

l) die Gerichtsschreiber und Aktuare sowie die übrigen Protokollführer an den in literae a-k^{bis} erwähnten Gerichtsbehörden.

² Sofern das Obergericht Verstösse in der Amtsführung wahrnimmt, trifft es die erforderlichen Massnahmen.

§ 106. b) Aufsichtsbeschwerde

¹ Beschwerden gegen die Amtsführung der seiner Aufsicht unterstehenden Behörden und Funktionäre sind innert 10 Tagen, nachdem der Beschwerdegrund bekannt geworden ist, dem Obergericht schriftlich einzureichen.

² Sofern sich die Beschwerde nicht von vornherein als unbegründet erweist, ist sie den Beteiligten zur schriftlichen Stellungnahme mitzuteilen.

³ Der Obergerichtspräsident oder der von ihm bestimmte Referent kann die erforderlichen Erhebungen anordnen und in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen treffen.

§ 107. c) Disziplinarfälle

¹ Wird eine Amtspflichtverletzung festgestellt, so erstattet das Obergericht dem Regierungsrat als Disziplinarbehörde Bericht.

² In leichten Fällen kann das Obergericht ohne Meldung an den Regierungsrat dem Fehlbaren eine Rüge erteilen oder auf eine disziplinarische Ahndung verzichten.

³ Das Obergericht entscheidet nach freiem Ermessen über die Kostentragung.

⁴ Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so weist das Obergericht die Angelegenheit an das Kantonale Untersuchungsrichteramt.

§ 108. 4. Regierungsrat

¹ Unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen:

- a) ...¹⁾)
- b) der Jugendanwalt, ausgenommen in seinen richterlichen Funktionen;
- c) der Staatsanwalt;
- d) die Protokollführer des Kantonalen Untersuchungsrichteramtes;
- e) ...²⁾)
- f) der juristische Sekretär der Staatsanwaltschaft;
- g) das Kanzleipersonal.

² Beschwerden gegen diese Beamten und Angestellten sind innert 10 Tagen, nachdem der Beschwerdegrund bekanntgeworden ist, dem Regierungsrat schriftlich einzureichen.

³ Die Bestimmungen über die Aufsichtsbeschwerde an das Obergericht finden sinngemäss Anwendung.

§ 109. 5. Kantonsrat

¹ Die Geschäftsführung des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Versicherungsgerichtes, des Kantonalen Steuer-

¹⁾ § 108 Abs. 1 lit. a aufgehoben am 2. Dezember 1990.

²⁾ § 108 Abs. 1 lit. e aufgehoben am 12. Juni 1994; GS 93, 113.

125.12

gerichtes¹⁾ und der Finanzausgleichs-Rekurskommission²⁾ steht unter der Aufsicht des Kantonsrates.

²⁾ Richtet sich die Beschwerde gegen einen bestimmten Entscheid oder eine bestimmte Handlung, so ist sie innert 10 Tagen seit der Mitteilung oder Kenntnisnahme einzureichen. In andern Fällen ist sie so lange zulässig, als ein rechtliches Interesse des Beschwerdeführers besteht.

II. Berichterstattung

§ 110. 1. *Amtsgerichtspräsident*

Die Amtsgerichtspräsidenten erstatten dem Obergericht jährlich Bericht über die Tätigkeit der Friedensrichter.

§ 111. 2. *Obergericht, Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht*

¹⁾ Das Obergericht erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit wie auch über diejenige der unter seiner Aufsicht stehenden Gerichte.

²⁾ Im Rahmen des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes erscheinen auch die Berichte des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes an den Kantonsrat.

§ 112. 3. *Kantonales Steuergericht und Finanzausgleichs-Rekurskommission*

Das Kantonale Steuergericht und die Finanzausgleichs-Rekurskommission³⁾ erstatten dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 113. 4. *Staatsanwalt*

Der Staatsanwalt erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und des Kantonalen Untersuchungsrichteramtes.

§ 114. 5. *Jugendanwalt*

Der Jugendanwalt erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

III. Ergänzende Rechtssetzung

§ 115.⁴⁾ 1. *durch Obergericht*

¹⁾ Das Obergericht ordnet die Geschäftsführung der ihm organisatorisch angegliederten und der unter seiner Aufsicht stehenden Gerichte in einem Reglement.

¹⁾ Fassung nach § 260 Abs. 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90,185.

²⁾ Eingefügt durch § 90 lit. n FAG vom 2. Dezember 1984; GS 89, 584.

³⁾ Eingefügt nach § 90 lit. u FAG vom 2. Dezember 1984.

⁴⁾ § 115 Fassung nach § 56 lit. G Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989; GS 91, 464.

² Es erlässt im Rahmen seiner Aufsicht (§ 105 Abs. 1) die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Weisungen an die Gerichte, Gerichtsschreiber, Aktuare und Gerichtskanzleien.

§ 116.¹⁾ 2. durch Regierungsrat

Der Regierungsrat regelt durch Verordnungen die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, des Kantonalen Untersuchungsrichteramtes und der Jugendanwaltschaft. Er kann ergänzende Weisungen erlassen.

Zwölfter Titel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 117. 1. Aufhebung von Vorschriften

¹ Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

² Namentlich sind aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 5. März 1961;
- b) die §§ 37, 38, 45-56 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941;
- c) §§ 41-46, 91 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970;
- d) § 80 des Gesetzes über die direkte Staats- und Gemeindesteuer vom 29. Januar 1961;
- e) § 54 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959;
- f) § 15 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 19. Dezember 1952.

§ 118. 2. Ergänzung der Zivilprozessordnung

(Hinfällige Übergangsbestimmung; der Text ist in der bereinigten Fassung integriert.)

§ 119. 3. Änderung und Ergänzung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 7 Juni 1970 wird wie folgt geändert oder ergänzt: (hinfällig; der Text ist in der bereinigten Fassung integriert).

§ 120. 4. Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Arbeitsgerichte

Das Gesetz über die Arbeitsgerichte wird wie folgt geändert oder ergänzt: (hinfällig; der Text ist in der bereinigten Fassung integriert).

§ 121. 5. Delegation

Wo in bisherigen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Erlassen Beschwerde oder der Rekurs direkt an den Regierungsrat vorgesehen ist, tritt

¹⁾ § 116 Fassung nach § 56 lit. G Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989.

125.12

anstelle des Regierungsrates das zuständige Departement, ausgenommen in den in § 50 Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten.

§ 122. 6. *Hängige Prozesse*

¹ Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Prozesse findet dieses Gesetz keine Anwendung.

² Bereits erhobene Rechtsmittel sind von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz zu beurteilen, auch wenn dies nach neuem Recht nicht möglich wäre.

§ 123. 7. *Anstände*

Das Obergericht hat allfällige Anstände über die Anwendung des alten oder neuen Rechts zu entscheiden.

§ 124. 8. *Bisher gewählte Beamte*

Für die bei Inkrafttreten im Amte stehenden Funktionäre gelten die Wählbarkeitsbestimmungen der bisherigen Gesetze.

§ 125. 9. *Änderung des Streitwertes*

Der Kantonsrat ist befugt, die in diesem Gesetz festgelegten Streitwerte in angemessenen Zeitabständen den Änderungen des Geldwertes anzupassen.

§ 126. 10. *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.¹⁾

Inkrafttreten am 1. Mai 1977

§§ 7, 12, 15, 16, 18, 20, 75, 76, 78, 83, 104, 107 und 119 am 1. Oktober 1978

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 5. April 1981 am 1. Januar 1982;
- 28. November 1982 am 1. Januar 1983;
- 2. Dezember 1984 am 1. Januar 1986;
- 1. Dezember 1985 am 1. Januar 1986;
- 28. Juni 1987 am 1. Januar 1988;
- 24. September 1989 am 1. Januar 1990;
- 2. Dezember 1990 am 1. April 1991; §§ 7 und 78 Abs. 3 am 1. August 1991;
- 16. Februar 1992 (GG) am 1. Juli 1992;
- 27. September 1992 (ÖVG) am 1. Januar 1993;
- 27. September 1992 (StPG) am 1. August 1993;
- 7. März 1993 am 1. August 1993;
- 12. Juni 1994 am 1. August 1994; §§ 10, 12, 14 und 15 Abs. 1 finden auf alle Prozesse Anwendung, die bei ihrem Inkrafttreten hängig sind, im übrigen gilt § 122;
- 29. Januar 1995 am 1. Januar 1996;
- 22. September 1996 am 11. Oktober 1996;
- 4. Mai 1997 am 1. Juli 1997.